



**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 25.05.2023

MVKU I C 210-13635

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag der Firma TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH, Stubenrauchstraße 37, 12357 Berlin vom 02.12.2022 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.2.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auf dem Grundstück Westhafenstraße 1, 13353 Berlin eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorgenommen.

Zur Steigerung der Effektivität des Mineralöltanklagers Westhafen bei der Abfüllung von Tankstellenprodukten in Straßentankfahrzeuge ist die Errichtung einer neuen Füllbühne 1.3 sowie der Umbau der bereits vorhandenen Füllbühne 4 geplant. Beide Füllbühnen sollen dabei mit je fünf Verladearmen zur Untenbefüllung (Bottom-Loading) ausgerüstet werden.

Weiterhin ist die Aufstellung zweier Additivbehälter mit einem Volumen von jeweils 60 m<sup>3</sup> in drei Kammern zu je 20 m<sup>3</sup> vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme soll durch die Installation neuer Produktpumpen, eines Elektroschaltraums und zusätzlicher Mess- und Regeltechnik sowie die Verlegung zusätzlicher Rohrleitungen für den Produkttransport und die Dämpferückgewinnung flankiert werden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vor-

habens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Der Einwirkungsbereich vergrößert sich durch die geplante Anlagenänderung nicht. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind beschränkt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen (Luftemissionen, Schallemissionen, Abfallaufkommen, Risiko für Brände) treten mit Umsetzung des geplanten Vorhabens ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen.

Das Risiko für Brände und Störfälle erhöht sich mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht und besitzt weiterhin eine geringe Wahrscheinlichkeit.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Durch die Verwendung doppelwandiger, lecküberwachter Stahlbehälter, dauerhaft dichter Pumpen, Rohrverbindungen und Armaturen sowie durch Vorhaltung AwSV-konformer Flächen, der Kohlenwasserstoffrückgewinnungsanlage und der Überwachungseinrichtungen werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern. Ferner ist auf Grund der Prüfung der geänderten Anlage durch eine Zugelassene Überwachungsstelle, die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung und die Aktualisierung des Explosionsschutzdokuments auch die Einhaltung der BetrSichV gewährleistet.

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen**

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

### **AwSV**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)